



GEMEINDE GUGGISBERG

WASSERVER- SORGUNGS- REGLEMENT



Inhaltsverzeichnis Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 3	Erschliessung
Artikel 4	Technische Vorschriften
Artikel 5	Schutzzonen
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe
	a Allgemeines
Artikel 8	b Technisches
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger/innen

Artikel 11	Geltung des Reglementes
Artikel 12	Bewilligungspflicht
Artikel 13	Pflichten der Wasserbezüger/innen
	a Haftung
Artikel 14	b Ableitungsverbot
Artikel 15	c Handänderung
Artikel 16	Ende des Wasserbezuges

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 17	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 18	Öffentliche Anlagen
Artikel 19	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 20	Erstellung
Artikel 21	Hausanschlussleitungen
	a Bewilligungen
Artikel 22	b Technische Bestimmungen
Artikel 23	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 24	Durchleitungsrechte
Artikel 25	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 26	Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 27	Erstellung, Kostentragung Benützung, Unterhalt
Artikel 28	Mehrkosten
Artikel 29	Übrige Löschanlagen

3. Wasserzähler

Artikel 30	Einbau, Kostentragung
Artikel 31	Standort
Artikel 32	Haftung bei Beschädigung
Artikel 33	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 34	Erstellung, Eigentum
Artikel 35	Unterhalt
Artikel 36	Mängel
Artikel 37	Haftung
Artikel 38	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht

2. Hausinstallationen

Artikel 39	Technische Bestimmungen
------------	-------------------------

IV. Finanzielles

Artikel 40	Eigenwirtschaftlichkeit
Artikel 41	Finanzierung der Anlagen
Artikel 42	Einmalige Abgaben
Artikel 43	a Anschlussgebühr b Löschgebühr
Artikel 44	Jährliche Gebühren
Artikel 45	Rechnungstellung
Artikel 46	Fälligkeiten
	a Anschlussgebühr b Löschgebühr c Jährliche Gebühren
Artikel 47	Verzugszins/Einforderung der Gebühren
Artikel 48	Verjährung
Artikel 49	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen
Artikel 50	Grundpfandrecht

V. Verwaltung

Artikel 51	Aufsicht, Leitung
Artikel 52	Wasserkommission, Ortsexperte
Artikel 53	Sekretariat
Artikel 54	Brunnenmeister
Artikel 55	Plansammlung
Artikel 56	Installationsvorschriften

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 57	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 58	Widerhandlungen
Artikel 59	Rechtspflege
Artikel 60	Übergangsbestimmung
Artikel 61	Inkrafttreten, Anpassung

Anhang	Gesetzliche Grundlagen
---------------	------------------------

Wassertarif**I. Einmalige Abgaben**

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Einmalige Löschgebühr

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3	Grundgebühren
Artikel 4	Verbrauchsgebühr
Artikel 5	Löschgebühr
Artikel 6	Ungemessene Wasserbezüge
Artikel 7	Inkrafttretung

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Artikel 1

Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Artikel 2

Generelle Wasser-
versorgungsplanung (GWP)

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Artikel 3

Erschliessung

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen, grösseren Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

- a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.
- b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische
Vorschriften

Artikel 4

¹ Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.

² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.

Schutzzonen

Artikel 5

¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).

² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.

Pflicht zum
Wasserbezug

Artikel 6

¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.

Wasserabgabe
a Allgemeines

Artikel 7

¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.

² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger/innen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger/innen getragen werden müssen.

³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.

b Technisches

Artikel 8

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

- a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;
- b die nötige Druckreduzierung ist Sache des Wasserbezügers
- c der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Artikel 9

Einschränkung der Wasserabgabe

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

- a bei Wasserknappheit,
- b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,
- c bei Betriebsstörungen,
- d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Artikel 10

Verwendung des Wassers

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNIS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER/INNEN

Geltung des Reglementes

Artikel 11

¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger/innen im Versorgungsgebiet und für alle Eigentümer/innen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.

² Als Wasserbezüger/innen gelten die Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.

Artikel 12

Bewilligungspflicht

¹ Bewilligungspflichtig sind:

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Erweiterung von sanitären Anlagen; zusätzlichen Belastungswerten,
- Gebäude innerhalb des Hydrantenlöschschutzes,
- vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Artikel 13

Pflichten der Wasserbezüger/innen
a Haftung

Die Wasserbezüger/innen haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

Artikel 14

b Ableitungsverbot

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

Artikel 15

c Handänderung

Die bisherigen Wasserbezüger/innen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Artikel 16

Ende des Wasserbezuges

Ein Ende des Wasserbezuges ist grundsätzlich nicht möglich, bei besonderen Ereignissen entscheidet der Gemeinderat auf Gesuch hin, allfällige Kosten zu Lasten des Bezügers zu erlassen.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A. Grundsätze

Anlagen zur
Wasserverteilung

Artikel 17

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

- a die Hauptleitungen, die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen und die Hauszuleitungen
- b die Hausinstallationen als private Anlagen.

Öffentliche Anlagen

Artikel 18

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone. Zusätzlich im Eigentum der Wasserversorgung bleiben die Hauszuleitungen.

² Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Artikel 19

Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B. Öffentliche Anlagen

Erstellung

1. Leitungen

Artikel 20

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde.

Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemässigem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Hausanschlussleitungen
a Bewilligung

Artikel 21

¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger/innen.

² Bei nachträglichen Anschlüssen haben die Wasserbezüger die Leitungen ab Hauptleitung bis Wasserzähler selber zu bezahlen.

³ Nach der erstmaligen Erstellung gehen die Hauszuleitungen in das Eigentum der Wasserversorgung über. Dies gilt nicht nur für den Unterhalt sondern auch für die Erneuerung.

b Technische Bestimmungen

Artikel 22

¹ Pro Wohngebäude ist eine Hausanschlussleitung zu erstellen.

² Vor dem Eindecken sind die Leitungen vom Gemeindeorgan abzunehmen.

³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten und darf bei Neueinstellungen nicht mehr über das Wassernetz erfolgen.

Leitungen im Strassengebiet

Artikel 23

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen vorgesehenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist .

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

Artikel 24

¹ Die Durchleitungsrechte für die öffentlichen Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Artikel 25

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungsachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Erforderliche Verlegungskosten gehen zu Lasten der Gemeinden.

⁴ Im weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Abtretung privater Leitungen

Artikel 26

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung,
Kostentragung

Artikel 27

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserkommission.

Benützung,
Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Feuerwehr ist verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Artikel 28

Mehrkosten

Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

Artikel 29

Übrige
Löschanlagen

¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.

² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Feuerwehrkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Artikel 30

Einbau, Kostentragung,

¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

² Pro Wasseranschluss wird in der Regel ein Wasserzähler eingebaut. Weitere Wasserzähler können auf Wunsch und Kosten des Bezügers mit Bewilligung der Wasserkommission eingebaut werden (Trennung ARA-, Ställe, Gärtnereien, Abwasser mit besonderer Behandlung).

³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger/innen ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.

⁴ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Artikel 31

Standort

¹ Die Wasserkommission bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger/innen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² Der Wasserzähler muss frostsicher und stets leicht zugänglich sein.

Artikel 32

Haftung bei
Beschädigung

¹ Ausser dem Brunnenmeister darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

² Die Wasserbezüger/innen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.

Artikel 33

Revision, Störungen

¹ Die Wasserkommission lässt die Wasserzähler wenn nötig auf ihre Kosten revidieren.

² Die Wasserbezüger/innen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.

⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserkommission sofort zu melden.

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 34

Erstellung, Eigentum

¹ Private Anlagen (Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger/innen erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.

² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger/innen zu tragen.

Artikel 35

Unterhalt

Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.

Mängel	<p>Artikel 36</p> <p>Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger/innen auf eigene Kosten innert der von der Wasserkommission angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserkommission die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger/innen anordnen.</p>
Haftung	<p>Artikel 37</p> <p>Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht	<p>Artikel 38</p> <p>¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p> <p>² Der Wasserbezüger/innen sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
2. Hausinstallationen	
Technische Bestimmung	<p>Artikel 39</p> <p>Die Hausinstallationen sind nach den SVGW-Bestimmungen zu installieren und zu warten (Boilersicherheit und Druckreduzierventile).</p>
IV. FINANZIELLES	
Eigenwirtschaftlichkeit	<p>Artikel 40</p> <p>¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.</p> <p>² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.</p>
Finanzierung der Anlagen	<p>Artikel 41</p> <p>Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:</p>

- a Einmalige Abgaben,
- b Jährliche Gebühren,
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Artikel 42

Einmalige Abgaben
a Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger/innen haben für jeden Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW der anzuschliessenden Liegenschaft erhoben, unter Vorbehalt von Abs. 3.

³ Vieh-Selbsttränken und ähnliche Anlagen: Bei diesen Stallbauten wird die Anschlussgebühr nach dem GVE Stand- oder Fressplatz der Tiere berechnet.

⁴ Bei einer Erhöhung der BW oder GVE der Stand- oder Fressplätze (Ziff. 3), ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW, oder der GVE Stand- oder Fressplätze (Ziff.3) erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁵ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Anschluss und Löschgebühren, werden an die neuen Anschlussgebühren angerechnet.

⁶ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 43

b Löschgebühr

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer/innen oder Baurechtsberechtigten eine Löschgebühr zu entrichten.

² Die Löschgebühr wird pro Haupt- resp. Nebengebäude erhoben.

³ Als Hauptgebäude gelten alle Wohngebäude, Gebäude mit gewerblicher Nutzung, Ställe und Scheunen ab 4 GVE mit elektrischem Anschluss. Alle anderen Gebäude gelten als Nebengebäude sobald sie brandversichert sind.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Jährliche Gebühren

Artikel 44

¹ Zur Deckung der Betriebskosten und der Wiederbeschaffung sind jährliche Grund- und Verbrauchsgebühren zu bezahlen.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Grundgebühr
- b) Verbrauchsgebühr
- c) Löschgebühr für nicht angeschlossene Gebäude innerhalb des Hydrantenlöschschutzes

² Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission im Wassertarif fest.

Rechnungstellung

Artikel 45

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungstellung erfolgt in regelmässigen, von der Wasserkommission zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserkommission ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

Artikel 46

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Dieser wird aufgrund der installierten BW berechnet. Die allfälligen Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

b Einmalige Löschgebühr

² Die Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig.

c Jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 1. Dezember fällig.

Zahlungsfrist

Artikel 47

¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen netto ab Rechnungstellung zu bezahlen.

Verzugszins	² Nach Ablauf von 60 Tagen ab Rechnungsdatum ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.
Einforderung der Gebühren	³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.

Artikel 48

Verjährung	Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.
------------	--

Artikel 49

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer/in der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist. ² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerbenden für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.
--	---

Artikel 50

Grundpfandrecht	Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.
-----------------	---

V. VERWALTUNG

Aufsicht, Leitung

Artikel 51

Die Wasserversorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wasserkommission. Wenn nötig, kann der Gemeinderat für bestimmte Aufgaben besondere Fachleute beiziehen.

Wasserkommission, Ortsexperte

Artikel 52

¹ Die Wasserkommission besteht aus 5 Mitgliedern. Diese werden vom zuständigen Gemeindeorgan gewählt.

² Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Wasserkommission werden in einem vom Gemeinderat erlassenen Pflichtenheft umschrieben.

³ Ueber die Belange der Wasserqualität entscheiden die Wasserkommission und der Ortsexperte im gegenseitigen Einvernehmen.

⁴ Für die Belange des Löschschutzes ist der Feuerwehrkommandant beizuziehen.

Sekretariat

Artikel 53

Zur Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Wasserversorgung, wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission eine/n Sekretär/in, der/die nicht Mitglied der Kommission zu sein braucht.

Brunnenmeister

Artikel 54

Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Wasserkommission einen fachkundigen Brunnenmeister.

Artikel 55

Plansammlung

Die Wasserkommission legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung (ausser den Hausinstallationen) eine vollständige Plansammlung an. Die Pläne müssen der tatsächlichen Ausführung entsprechen und sind laufend nachzuführen.

Artikel 56

Installationsvorschriften

Die Gemeinde kann für die Ausführung der Installation ergänzende Vorschriften erlassen.

VI. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 57

Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 59 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.

Artikel 58

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 59

Rechtspflege

¹ Gegen Entscheide der Wasserkommission kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

³ Im übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 60

Übergangs-
bestimmung

1 Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Artikel 61

Inkrafttreten,
Anpassung

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird:

Wasserversorgungsreglement vom 24. Juni 1983

³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 04. Juni 2004

Der Präsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Burri

sig. U. Gafner

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die Vorlage 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde in den Amtsanzeigern vom 29.4., 6.5. und 3.6.2004 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern vom 5.5.04 bekannt gemacht.

Beschwerden: Keine

Guggisberg, 15. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. U. Gafner

Die Inkraftsetzung des Reglements wurde nach Art. 49 der Gemeindeverordnung am 15.7.2004 im Amtsanzeiger publiziert.

Guggisberg, 15. Juli 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. U. Gafner

Anhang

Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 42 bis 44 des Wasserversorgungsreglementes vom folgenden

TARIF

I. Einmalige Abgaben

Anschlussgebühr

Artikel 1

Die Anschlussgebühr beträgt:

- a) Fr. 200.-- pro Belastungswert nach SVGW
- b) Fr. 50.-- pro GVE Stand- oder Fressplatz bei Stallbauten mit Viehselbsttränken inkl. Stallhähnen und Milchammer. Betriebs-sanitäranlagen wie WC, Duschen, Lavabos und Aussenhähnen werden gemäss Belastungswerten (siehe a) verrechnet
- c) Der Mindestbeitrag beim erstmaligen Anschluss eines Gebäudes beträgt Fr. 2'000.--

Einmalige Löschgebühr

Artikel 2

Die einmalige Löschgebühr beträgt für Gebäude innerhalb des Hydrantenlöschschutzes, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind:

- a) für Hauptgebäude Fr. 1000.--
- b) für Nebengebäude Fr. 300.--

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Gebührenrahmen	<p>Artikel 3</p> <p>Die jährlichen Grundgebühren betragen:</p>
Grundgebühren	<p>a) Fr. 120.-- pro angeschlossene Wohnung.</p> <p>b) Fr. 120.-- für alle übrigen Gebäudeanschlüsse.</p> <p>c) Fr. 10.-- als Zählermiete.</p>
Verbrauchsgebühr	<p>Artikel 4</p> <p>Der Tarif für die jährliche Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.40 pro m³ Wasser.</p>
Löschgebühr	<p>Artikel 5</p> <p>Für nicht angeschlossene Gebäude innerhalb des Hydrantenlöschschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fr. 60.-- pro Hauptgebäude - Fr. 25.-- pro Nebengebäude
Ungemessene Wasserbezüge	<p>Artikel 6</p> <p>Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge wie Notwasser, Weidebrunnen etc.) wird eine pauschale Grundgebühr von der Wasserkommission festgelegt.</p>

III. Schlussbestimmungen

Inkrafttretung

Artikel 7

Dieser Tarif tritt auf den 1. Oktober 2004 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere der Wassertarif vom 24. Juni 1983.

So beschlossen durch die Gemeindeversammlung
am 04. Juni 2004.

Der Präsident:

sig. H. Burri

Der Gemeindeschreiber:

sig. U. Gafner